



Berliner Fußball-Verband e. V.

Außerordentlicher Verbandstag – 20. Juni 2020

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 9
Antragsteller: Spieelausschuss
Betrifft: Meldeordnung § 4, Punkt 2.1. Abänderung

Antrag: 2.1
(...)
Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.
Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gilt, dass die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zu dem Tag erteilt wird, der zwei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der 1. Herren-Verbandsliga folgt, wenn die Abmeldung vom abgehenden Verein in der Zeit vom 13.03.2020 bis 19.07.2020 erfolgte. Da dieser Termin bei Antragsstellung i.d.R. noch nicht feststeht, werden erteilte Spielberechtigungen beim Feststehen des Datums ggf. im Nachgang angepasst.
(...)

Begründung: Bei Abmeldungen bis zum 12.03.2020 war noch nicht vorherzusehen, dass es keine Spielmöglichkeiten für alle Vereine geben wird. Deshalb kann die Neuregelung für Spielberechtigungen zur Saison 20/21 nicht zur Anwendung kommen.
Da über Anträge auf Spielberechtigung kurzfristig entschieden wird, muss das Datum der erteilten Spielberechtigung ggf. angepasst werden, wenn dieses erst später festgestellt wird.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. Joachim Gaertner